

Amtliche Nachrichten

Berichte und Informationen

Gemeinde Opponitz

Nummer 03/17

17.03.2017

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer!

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren.

Ybbsuferreinigung am 01. April 2017

Die Gruppierung „WIR für Opponitz“ führt auch dieses Jahr wieder eine **Ybbsuferreinigung** in der Gemeinde durch.

Termin: **Samstag, 01.04.2017**

Beginn: **08.30 Uhr**

Treffpunkt: **ASZ – Hojasplatz**

**WIR HALTEN
NÖ SAUBER!**

FRÜHJAHRSPUTZ

Wenn Sie an der Sammelaktion teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte bei UGR Andreas Riedler (0676 / 81 51 35 74) oder am Gemeindeamt (07444 / 7280).

Im Anschluss an die Sammelaktion sind alle freiwilligen Helfer zum Grillen am Hojasplatz herzlich eingeladen.

Seien wir gemeinsam bereit, für eine saubere Ybbs in Opponitz zu sorgen!

AUS DEM INHALT:

- ❖ Ybbsuferreinigung 01.04.2017
- ❖ Feuerlöscherüberprüfung am 28.04.2017
- ❖ Bestandserhebung Nachmittagsbetreuung Volksschul- u. Kindergartenkinder
- ❖ Handysignatur
- ❖ Bewilligung zur Haussammlung der Gehörlosenvereine
- ❖ Geflügelpest
- ❖ Zeitumstellung Sommerzeit
- ❖ Statistik Austria SILC-Erhebung
- ❖ Achtung beim Bauen
- ❖ Energieberatung NÖ
- ❖ Opponitzer Klettermeisterschaft 01. u. 02. April 2017

Beilage: Autowrackentsorgung
27.04.2017

Feuerlöscher Überprüfungsaktion am 28. April 2017

Die Freiwillige Feuerwehr Opponitz veranstaltet am **Freitag, dem 28.04.2017**

beim **Feuerwehrhaus** Opponitz, eine Feuerlöscher-Überprüfungsaktion für Privathaushal-



In der Zeit von **08.00 – 13.00 Uhr** werden Ihre Feuerlöscher zum Aktionspreis von einem Sachkundigen der Firma NORIS Feuerschutzgeräte GmbH fachgerecht überprüft.



Wir bitten die Bevölkerung, in ihrem Interesse, ihre Feuerlöscher vorschriftsmäßig alle **2 JAHRE** überprüfen zu lassen.

Da im heurigen Jahr die Feuerbeschau von Rauchfangkehrermeister Helmut Pichler durchgeführt wird, ist dieser Termin umso wichtiger.

Nachmittagsbetreuung der Kindergarten- und Volksschulkinder

Die Gemeinde Opponitz bietet für **Kindergarten- und Volksschulkinder eine Nachmittagsbetreuung im Kindergarten an**. Ab drei Kindern wird diese eingerichtet.

Das **Anmeldeformular** liegt am Gemeindeamt auf bzw. ist dieses Anmeldeformular auf unserer Homepage www.opponitz.gv.at abrufbar.

Bei Interesse, bitte das ausgefüllte Anmeldeformular bis spätestens **Freitag, 07. April 2017** am Gemeindeamt abgeben.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Registrierstelle für Handysignatur

Die Gemeinde Opponitz hat nun die Voraussetzungen geschaffen, um als **Registrierstelle für die Handy-Signatur** aufzutreten.

Falls Sie Interesse an der Signatur haben, melden Sie sich bitte bei Amtsleiterin Tatjana Stangl oder Armin Sonnleitner im Gemeindeamt.

Die Handy-Signatur ist die mobile Variante der Bürgerkarte: Durch die Handy-Signatur wird das Mobiltelefon zum elektronischen Ausweis, mit dem Bürgerinnen und Bürger bei Behörden und auch im privaten Bereich (zum Beispiel bei Kaufverträgen) gültige elektronische Unterschriften leisten können.

Durch die Signatur sind die elektronischen Dokumente rechtlich genauso gültig wie eigenhändig unterschriebene Papierdokumente. Die Handy-Signatur kann somit Bürgerinnen und Bürgern zeitintensive Behördengänge ersparen.



Einige der Amtswege, die bereits über das Internet mittels Handy-Signatur erledigt werden können: Arbeitnehmerveranlagung und Steuererklärung mittels FinanzOnline, Versicherungsdatenabfrage, Beantragung von Pension oder Kindergeld bei der Sozialversicherung, Antrag auf Briefwahl, Antrag auf Kinderbetreuungsgeld, u.v.m.

Weitere Infos unter www.handy-signatur.at

Haussammlung des Landesverbandes NÖ der Gehörlosenvereine

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Fachgebiet Polizei, gibt bekannt, dass seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Polizeianglegenheiten, dem Landesverband NÖ der Gehörlosenvereine (3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 43/Top5) die Bewilligung erteilt wurde, in Niederösterreich in der Zeit vom **01.03.2017** bis **30.04.2017** eine **öffentliche Sammlung von Geldspenden** durchzuführen.

Geflügelpestverordnung

Verlautbarung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Veterinärabteilung

Mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 6. Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007) vom 09.01.2017, BGBl. II Nr. 10 wurde das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt. Diese Verordnung tritt mit 10. Jänner 2017 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 1 Geflügelpestverordnung gilt für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln eine Meldepflicht:

1. Ausstellungen, Tiermärkte, Tierschauen, sonstige Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögel sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigen.
2. Diese Veranstaltungen unterliegen der amtstierärztlichen Überwachung und können gemäß § 7 Abs. 2 in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation durch Bescheid untersagt oder nur unter Auflagen genehmigt werden.

Gemäß § 8 Geflügelpestverordnung haben Geflügelhalter folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Im gesamten Bundesgebiet sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.
2. Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
3. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
4. Über die Anzeigepflicht gemäß § 17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit der Behörde zu melden.

Auskünfte erteilt das Fachgebiet Veterinärwesen der BH Amstetten unter 07472-9025-21669 (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 – 19.00 Uhr).

Allgemeine Meldepflicht für Halter von Geflügel und anderen Vögeln

Weiters dürfen wir Sie aus gegebenen Anlass auf die allg. Meldepflicht für Halter von Geflügel und anderen Vögeln aufmerksam machen und Ihnen einen Auszug aus der Geflügelpestverordnung zur Kenntnis bringen.

§ 6.

(1) Die Haltung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist der Behörde binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhaltungen sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (zB Jagdgatter). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Heimvögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat schriftlich an die Behörde zu erfolgen und folgende Meldedaten zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Tierhalters,
2. eine allfällig vorhandene LFBIS-Nummer,
3. Art der gehaltenen Vögel und deren jeweilige Anzahl sowie
4. gegebenenfalls die Meldung einer Freilandhaltung.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 1 und 2 entfällt für Tierhalter, die

1. bereits eine Meldung auf Grund der jeweils geltenden Bestimmungen

- a) der Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest, BGBl.II Nr. 348/2005, oder der Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, BGBl.II Nr. 427/2005, oder
 - b) der Geflügelpest-Risikogebietsverordnung 2006, BGBl.II Nr. 75/2006 idF BGBl.II Nr. 173/2006, oder
 - c) der Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 abgegeben haben, oder
2. die Haltung von in Abs. 1 genannten Vögeln in einem „Mehrfachantrag Flächen“ (Tierliste) gemäß § 5 der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005 oder 2007 gegenüber der Agrarmarkt Austria (Ama) angegeben haben, oder
 3. die Geflügelhaltung in der VIS-Jahreserhebung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005 oder 2007 gegenüber der Statistik Österreich angegeben haben, sofern keine Enten und Gänse gehalten werden, oder
 4. einen Betrieb haben, der gemäß § 3 Abs. 6 der Geflügelhygieneverordnung 2007, registriert ist, oder
 5. einen Betrieb haben, der als Erzeugungsbetrieb gemäß der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl.II Nr. 347/2004, registriert ist (Amtliches Legehennenregister), oder
 6. Mitglied des anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes (Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung, (QGV) sind.
- (4) Ebenso ist der Behörde binnen einer Woche ab Beendigung einer Haltung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln diese Beendigung schriftlich unter Angabe von
1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Tierhalters, sowie
 2. einer allfällig vorhandenen LFBIS-Nummer, zu melden.

Die Meldung von, im Gemeindegebiet, gehaltenen Geflügel und anderen Vögel hat an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten zu erfolgen. **Meldeformulare** liegen am Gemeindeamt auf oder können auf unserer Homepage www.opponitz.gv.at heruntergeladen werden.

Zeitumstellung auf Sommerzeit



Am **Sonntag, 26. März 2017**, werden die Uhren um **2:00 Uhr** **eine Stunde auf 3:00 Uhr vorgestellt**. Die Sommerzeit endet am 29.10.2017.

Statistik Austria kündigt SILC-Erhebung an

Statistik Austria erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.



Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird derzeit die Erhebung **SILC** (Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen) durchgeführt. Diese Statistik ist die Basis für viele sozialpolitische Entscheidungen. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ELStV, BGBl. II Nr. 277/2010). Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt.

Auch Haushalte Ihrer Gemeinde könnten dabei sein! Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **Februar bis Juli 2017** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Veränderungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Weitere Informationen zu SILC erhalten Sie unter:

Statistik Austria, 1110 Wien, Guglgasse 13, Tel.: 01/711 28 8338 (Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr)

E-Mail: silc@statistik.gv.at Internet: www.statistik.at/silcinfo

Achtung beim Bauen

Leider kommt es immer wieder vor, dass Bauvorhaben ohne die dafür notwendigen Bauansuchen (für bewilligungspflichtige Bauvorhaben nach § 14 der NÖ Bauordnung 2014) oder Bauanzeigen (bei anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 15 der NÖ Bauordnung 2014) errichtet werden.

Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden empfehlen wir, vor der Durchführung von Bauvorhaben abzuklären, ob eine Bewilligungspflicht oder eine Anzeigepflicht besteht.

Für genauere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Es kann auch ein Termin für eine Vorbesprechung mit dem Bausachverständigen der Gemeinde Opponitz vereinbart werden.

Im eigenen Interesse (eigener Schutz, Haftung, Versicherungsschutz) ersuchen wir Sie höflich, Ihre noch offenen Bauakte abzuschließen und die erforderliche Baufertigstellungsmeldung samt geforderten Attesten beim Gemeindeamt vorzulegen.

Für diese Meldungen ist unbedingt eine Bauführerbescheinigung (bei einem Neubau mit zwei bestätigten Lageplänen) erforderlich. Die von früher bekannte „Kollaudierung“ bzw. „Endbeschau“ durch die Gemeinde ist im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen.

Nachfolgend ein Auszug aus der NÖ Bauordnung 2014:

§ 14 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

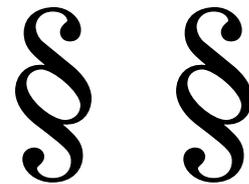
1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;



4. die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland sowie im Grünland-Kleingarten, sofern sich diese auf die Berechnung der Höhe von Gebäuden auf diesem Grundstück auswirken kann;
7. die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Auszugsweise dürfen wir die wesentlichen anzeigepflichtigen Vorhaben gem. § 15 d. NÖ BO auflisten: (alle übrigen sind auf der Homepage www.opponitz.gv.at in der Rubrik „Bauen & Wohnen“ unter „Hinweise für Bauwerber“ ersichtlich):

- 1) die Errichtung von eigenständigen Bauwerken mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland ausgenommen jene nach § 17 Z 8;
- 2) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan
 - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 12014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Spielplatzbedarf,
 - die Festigkeit und Standsicherheit,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutz
 betroffen werden könnten;
- 4) die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
- 5) die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- 7) die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;
- 12) die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
- 13) Die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer (§ 45 Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m³;
- 17) Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
- 19) die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen (z.B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m², sofern die nachweisliche Zustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden könnten, vorliegt;



§ 24 Ausführungsfristen (Auszug):

Das Recht einer Baubewilligung erlischt, wenn

1. die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht
 - binnen **2 Jahren** ab der Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 begonnen oder binnen **5 Jahren** ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde;

Firmenunabhängige, kostenlose und umfassende Energieberatung in ganz Niederösterreich.

Die Herausforderungen für Bauherren und Baufrauen werden immer komplexer. Ob Heizsystem, Dämmmaterial oder Fenstertausch: Bei Sanierungen und Neubauten müssen sie viele Entscheidungen treffen und den Überblick bewahren. Deshalb hat das Land Niederösterreich eine unabhängige Energieberatung geschaffen, die Expertinnen und Experten stehen Ihnen mit fachlichem und praktischem Wissen zur Seite.



☎ 02742 - 22144

Sofortige Erstberatung

An der Energieberatungshotline der eNu unter der Nummer 02742 / 221 44 sind die EnergieberaterInnen von Montag bis Freitag erreichbar, um Fragen zu den Themen Heizsystemwahl, Energiekennzahl, Fenstertausch, Stromsparen und vielem mehr zu beantworten. Die erste Beratung sollte in einer möglichst frühen Planungsphase stattfinden. Wer sich früh beraten lässt, kann die Kosten am besten steuern.

Persönliche Beratung vor Ort oder im Büro

Besteht weiterer Beratungsbedarf, gibt es die Möglichkeit einer persönlichen Energieberatung in der Dauer von 1,5 bis 2 Stunden. Dafür hat die Energieberatung NÖ ein Netzwerk von über 80 EnergieberaterInnen in ganz Niederösterreich aufgebaut. Bei Neubauten finden die Beratungen in einem Büro in der Nähe des Kunden/der Kundin statt. Bei Althausanierungen ist eine Besichtigung besonders wichtig, deshalb findet die Beratung gegen einen Fahrtkostenbeitrag von 30 Euro sogar direkt vor Ort statt.

HeizungsCheck

Als besonderes Angebot gibt es im Moment die Aktion HeizungsCheck, bei der man um 30 Euro eine Energieberatung und eine Analyse der Heizung bekommen kann.

Broschüren und Ratgeber im Internet

Die Broschüren „Modern Heizen“, „Heute für Morgen bauen“, „Althausmodernisierung“ und „Besser leben mit weniger Energie“ bieten wertvolle Entscheidungshilfen und können über die Website oder die Energieberatungshotline bestellt werden.

Aktuelle Ratgeber stehen auf www.energieberatung-noe.at als Download zur Verfügung und informieren über das richtige Dämmen, Heizen und über den optimalen Hausbau bzw. -umbau. Die Energieberatung NÖ ist mit ihrem Informationsangebot auch auf allen wichtigen Baumessen in Niederösterreich vertreten.

Weitere Informationen

erhalten Sie bei der **Energieberatungshotline der Energie- und Umweltagentur NÖ** unter der **Telefonnummer 02742 / 221 44**, Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr und Mittwoch von 9.00 bis 17.00 Uhr. Außerdem im Internet unter www.energieberatung-noe.at

Parteienverkehrszeiten: Montag – Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr u. Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr u. 16.00 – 19.00 Uhr
Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
und Dienstag v. 18.00 bis 19.00 Uhr

Offenlegung:

Die „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.
[\Nt_senver\Daten\Benutzerdateien\IA_Presse_u_Rundfunk\IA_Zeitungsberichte\GDEZEITG\Amtliche Nachrichten\Amtliche Nachrichten -2017.doc](#)

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz.
 Für den Inhalt verantwortlich:
 Bgm. Johann Lueger, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
 Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Triumph-Adler 6006ci Auflage: 360.
 „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.

Opponitzer Klettermeisterschaft



Opponitzer Klettermeisterschaften 2017

Samstag,
1. April 2017,
ab 17 Uhr

*Segnung der
 Kletterwanderweiterung;
 Paarbouldern
 After Boulder Party*

Sonntag,
2. April 2017,
ab 10 Uhr

*Eröffnung, Ehrungen,
 Bewerbe Kindergarten-
 kinder - Schüler;
 Siegerehrung*

Turnhalle - Volksschule



Das OPPONITZER KLETTERTEAM (Alpenverein Ortgruppe Opponitz und die Sektion Klettern des Sportvereines Union Opponitz) freuen sich auf IHREN Besuch!
 ZVR-Zahl: 562085252